

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe"
in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,
Landkreis Nienburg (Weser)

Vom XX.XX.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Burckhardtshöhe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km südwestlich der Ortschaft Hoyerhagen an der L 330, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Gemeinde Hoyerhagen. Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 20 und 21 in der Gemarkung Hoyerhagen. Das NSG liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Prozessschutzzone (**Anlage**). Diese dient mit weiteren reichenden Auflagen und Vorschriften, der Erhaltung und Entwicklung besonders schützenswerter Bereiche und ist in der Verordnungskarte entsprechend kenntlich gemacht.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 281 „Burckhardtshöhe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 105 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG als **Schutzgegenstand** zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen naturnaher und strukturreicher Altholzbestände bodensaurer Buchenwälder aus. Der Kernbereich des NSG besteht aus einem von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bereits 1974 eingerichteten Naturwald. Auf der Fläche des Naturwaldes findet keine forstliche Nutzung des Waldes statt. Er bildet zusammen mit anderen aus der Nutzung genommenen Bereichen die **Prozessschutzzone** im NSG, in der sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe entwickeln kann. Die derzeit 140 jährigen Buchenwälder im Bereich des Naturwaldes umfassen alle natürlichen Entwicklungsphasen von der Verjüngung bis zum Verfall innerhalb eines mosaikartigen Geflechts und befinden sich zudem in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Einzelne eingewachsene Eichen mit einem Alter von bis zu 220 Jahren weisen auf die zum Teil langjährige Ungestörtheit des Standortes hin. Solche Buchenwälder, mit Restbeständen an Eiche, sind im Bereich der niedersächsischen Geestplatten sehr selten geworden, da diese Bestände infolge ihrer nährstoffreichen Böden bevorzugt in ackerbauliche Nutzung genommen wurden. Das NSG stellt für den niedersächsischen Raum eines der wenigen verbliebenen Beispiele für naturnahe, bodensaure Buchenwaldgesellschaften dar und hat somit eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Innerhalb des NSG befinden sich zudem Bestände, die mit bodensauren Eichenwäldern bestockt sind, sowie kleinflächige feuchte Sonderbiotope (Moor, Kleingewässer), deren Erhaltung und Entwicklung ebenfalls im besonderen Interesse des Naturschutzes liegen. Diese Sonderbiotope erhöhen den Strukturreichtum des Waldes und bieten vor allem verschiedenen Amphibien- und Insektenarten einen Lebensraum.

In der sonst überwiegend landwirtschaftlich genutzten Region bereichert die zusammenhängende Waldfläche des Naturschutzgebietes zudem das Landschaftsbild der Gemeinde Hoyerhagen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Burckhardtshöhe“ ist die Erhaltung und Entwicklung
1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der bodensauren Buchen- und Eichenwälder sowie der Sonderbiotope (Moor und Kleingewässer) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen.

Die Sicherung und Entwicklung der alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion als Biotopverbund von Buchen- und Eichenwaldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, liegt im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder, Moore oder Kleingewässer gebundenen Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Reptilien-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 5 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-

Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L206 S.7; 1996, ABl. EG Nr. L59 S.63) in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes („B“ oder „A“) der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **LRT-7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des Moores (**s. Anlage Sonderbiotop Moor**) mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (z. B. Sumpf-Straußgras, Drachenzwurz, Graue Segge, Schnabel-Segge sowie verschiedene Torfmoose) einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Erhaltungszustand. Um das Moor zu erhalten, ist die Fläche vor Entwässerungsmaßnahmen und Stoffeinträgen zu schützen. Weiterhin sind regelmäßige forstwirtschaftliche Eingriffe nötig, um das Moor vor aufkommendem Gehölzbewuchs zu bewahren. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen hervorragenden („A“) Erhaltungszustand für den LRT 7140 zu erreichen.

b) **LRT-9110 Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz.

Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der Hainsimsen-Buchenwälder (z. B. Rotbuche, Stiel-Eiche und Stechpalme), einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Sauerklee, Flattergras, Dorniger Wurmfarne und Heidelbeere) und der typisch vorkommenden Tierarten, erhalten und entwickelt werden. Der Lebensraumtyp befindet sich, unter Berücksichtigung des Naturwaldes, welcher sich in einem hervorragenden („A“) Erhaltungszustand befindet, insgesamt in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand.

c) **LRT-9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der bodensauren Eichenwälder (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Rotbuche und Faulbaum), einschließlich einer artenreichen Krautschicht (Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne und Heidelbeere) und der typisch vorkommenden Tierarten, erhalten und entwickelt werden. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten, und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

d) **LRT-3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des nährstoffreichen Kleingewässers (**s. Anlage Sonderbiotop Kleingewässer**) mit Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten (z. B. Froschbiss, Seerose, Krebschere, Quirliges Tausendblatt und Gewöhnlicher Wasserschlauch) einschließlich seiner typischen Tierarten und Ufervegetation. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Erhaltungszustand. Um den guten Zustand zu erhalten, ist die regelmäßige Entnahme einzelner Gehölze, die das Gewässer beschatten und so die Entwicklung der Gewässervegetation behindern, erforderlich. Zudem sind zukünftig eventuell weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Entschlammung des Gewässergrundes zur Erhaltung des LRT, notwendig. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen hervorragenden („A“) Erhaltungszustand für den LRT 3150 zu erreichen.

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9110 oder 9190 auf geeigneten Standorten.

- (6) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Davon ausgenommen sind Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Mountainbiking abseits der Wege und auf Wegrändern,
 5. das Reiten abseits der Wege,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. eine forstwirtschaftliche Nutzung in der Prozessschutzzone,
 8. eine Mahd von Wegeseitenrändern vor dem 01.09. eines jeden Jahres,
 9. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Nr. 2, 3 und 8 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 4 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Be-

standteile oder seines Schutzzwecks, entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Straße zwischen Sellingsloh und Memsen, Flurstücke 93 und 90/3 der Flur 20, Gemarkung Hoyerhagen.
Straßenbauliche Maßnahmen an der L 330, die sich auf das NSG auswirken wie z. B. der Ausbau oder die Anlage eines Radweges, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (4) Außerhalb der **Prozessschutzzone** des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT (Anlage)** darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig ist insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) Standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind außerhalb von Beständen in denen Nadelholz bestandsbildend ist, spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke, zu entnehmen; das Belassen von einzelnen Überhältern ist hier-

- von ausgenommen,
- c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten in Eichenbeständen ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
 - d) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; weiterhin ist je vollem Hektar Fläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar anzustreben.
2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme, unter Berücksichtigung der Prozessschutzzone, den **Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage)** oder „C“ aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
- a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mind. 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf mindestens 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,
 - d) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; weiterhin sind je vollem Hektar Fläche (unter Anrechnung der Prozessschutzzone) mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar anzustreben,
 - e) keine Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der NLF, und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.
3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2 **nicht** für
- a) die Holzentnahme zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent,
 - b) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,
 - c) den Einsatz von Düngemitteln,
 - d) den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - e) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Bestandsgründung bzw. zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,
 - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; der Stoffhaushalt der Sonderbiotope darf durch Kalkungen nicht beeinträchtigt werden,

- g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - h) den Neu- und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
 - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufweisen und sich durch entsprechende Maßnahmen oder durch natürliche Prozesse in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Erhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 4 Nr. 2-3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder Erlaubnis sowie bei den im Absatz 4 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 6, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder gegen die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben und auf Grundlage dieser Verordnung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/ Maßnahmenplan der NLF ist auf Flächen der NLF durch diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u. a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan, zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile (z. B. für die Sonderbiotope) durchführen oder anordnen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für:
1. die Auflichtung der Gehölze im Uferbereich des Kleingewässers,
 2. das Abflachen der Uferränder am Kleingewässer,
 3. die Entschlammung des Kleingewässers,
 4. das Anlegen von Flachwasserzonen im Kleingewässer.
- (3) Auf Flächen, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013, 16) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 098 „Burckhardtshöhe“ (Abl. RBHan. 1986/Nr. 15) vom 22.05.1986 außer Kraft.

Nienburg, den XX.XX.2016
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier